



Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Association suisse pour le développement rural
Associazione svizzera per lo sviluppo rurale
Associazion svizra per il svilup rural

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Chur, 22. Juni 2011

Anhörung zur Teilrevision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio) vereint als Dachorganisation sämtliche Fachstellen der Kantone und des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und des Meliorationswesens. Zur oben erwähnten Teilrevision der Jagdverordnung äussern wir uns insbesondere zur Problematik der durch Biber verursachten Schäden an Kulturtechnischen Anlagen wie Güterwege und Dammbauten.

Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials in der Kulturlandschaft stellt das BAFU im erläuternden Bericht zum Art. 4 Abs. 1 Bst. f richtig fest, dass infolge der Wiederbesiedelung der Kulturlandschaft des Schweizer Mittellandes durch den Biber „grosse lokale Konflikte möglich sind“. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Aussage des BAFU, dass kleinere Probleme meist durch einfache Massnahmen, wie die Verlagerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswege, nachhaltig gelöst werden können. Diese Aussage zeigt, dass das BAFU bisher noch keine praktische Erfahrung in der Umsetzung von eigentumsrelevanten Massnahmen gemacht hat.

Das BAFU verweist auf die grossen Erfahrungen des Staates Bayern im Umgang mit dem Biber. Der Vergleich des Schweizer Mittellandes mit dem Land Bayern ist nach unserer Auffassung nicht zulässig. Zum Ersten wird das Mittelland wesentlich intensiver genutzt und es wird kaum möglich sein, Biberfamilien in Gebiete ohne Schadenpotenzial, die noch nicht vom Biber besiedelt sind, zu verlegen. Ferner sind solche Regulationsmassnahmen in der Schweiz immer mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, indem das BAFU jegliche Massnahme zuvor in einem zeitraubenden Verfahren genehmigen muss. Die Bayrische Praxis müsste noch genauer erhoben werden. Wir nehmen nicht an, dass dort die jagdlichen Regulierungsmassnahmen von den Bundesstellen in Berlin genehmigt werden müssen.

Hochwasserdämme, die durch den Biber besiedelt werden, beinhalten ein hohes Schadenpotenzial. Bei den übrigen Infrastrukturanlagen, die sich im Bereich des Gewässerraumes befinden und durch den Biber regelmässig beschädigt werden, handelt es sich jedoch nicht nur um „landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege“, mit geringem Schadenpotenzial. Oft sind öffentliche Strassen der Gemeinden

suissemelio
Aurelio Casanova, Präsident
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
Grabenstrasse 8, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 24 31, Fax +41 81 257 20 17
aurelio.casanova@alg.gr.ch
www.suissemelio.ch

und Flurgenossenschaften betroffen, aber auch Velorouten und andere touristische Anlagen. Für den Unterhaltungspflichtigen bedeuten die Biberschäden ein erhebliches, ständiges Haftpflichtrisiko.

Die Verlegung dieser Verkehrsträger weg vom Gewässer in Bereiche, die der Biber nicht mehr tangiert, verursacht in aller Regel einen erheblichen Aufwand. Diese Massnahme kann keinesfalls als einfach qualifiziert werden. In allen Fällen müssen nämlich die folgenden Probleme gelöst werden:

- Konflikt mit dem Inventarplan der Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Landerwerb
- Hohe Baukosten
- Hoher Koordinationsbedarf, indem die Träger des Wasserbaus oder des kulturtechnischen Wasserbaus in der Regel nicht identisch sind mit den Eigentümern der Strassen
- Koordinationsbedarf mit den Velorouten und den ökologischen Konzepten etc.

Auch der Schutz eines Güterweges durch das Einbringen eines Gitters in die Böschung verursacht nach unseren Erfahrungen hohe Kosten (ca. Fr. 300.- pro Laufmeter) und kann u.E. nicht als einfache Massnahme beurteilt werden, solange die Entschädigungsfrage nicht sauber geregelt ist.

Fazit: Mit der vorgesehenen Änderung des Art. 4 der Jagdverordnung können die Biberprobleme keinesfalls zeitgerecht und nachhaltig gelöst werden.

Aus obigen Erwägungen stellen wir deshalb folgenden

Antrag:

Die Gesetzgebung der Jagd ist an geeigneter Stelle derart anzupassen, dass

- künftig die durch den Biber verursachten Infrastrukturschäden entschädigt und
- präventive Massnahmen gefördert werden können.

Die Entscheidungskompetenz betreffend die vorsorglichen Massnahmen bzw. die Ausrichtung der Entschädigungen soll an die Kantone delegiert werden, die auch für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich sind.

Der erläuternde Bericht der Jagdverordnung ist ausserdem wie folgt anzupassen:

Art. 4 Abs. 1 Bst. f	Wie oben beschrieben, sind die möglichen Massnahmen keineswegs „einfach“. Der Text ist dementsprechend anzupassen.
Art. 4 Abs. 2 Bst. d	Die Verhältnismässigkeit der Kosten der Massnahmen wie die Verlegung eines Weges muss bei der Beurteilung einbezogen werden können.
Art. 10 Abs. 6 Bst. d	Bei der Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung müssen die Kosten zur Behebung der Schäden an kulturtechnischen Anlagen ebenfalls im Biberkonzept berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

suissemelio



Aurelio Casanova
Präsident